

EINGEGANGEN

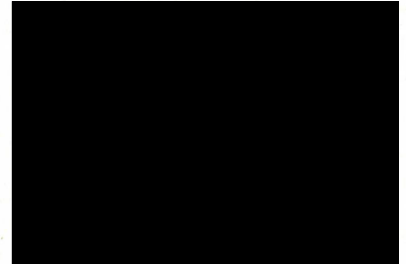
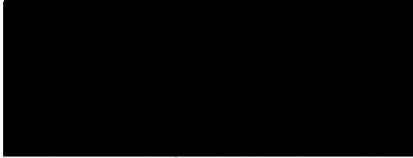
20. JULI 2021



Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat

Geschäftsbereich Strategie



Ihr Schreiben
13.06.2021

Datum
15.07.2021

Ablehnungsbescheid über den Antrag auf Projektförderung im Rahmen des Mobilitätskongresses

Sehr geehrt Frau Husemann-Roew,
die Landeshauptstadt München – Mobilitätsreferat – erlässt Ihnen gegenüber folgenden

Bescheid

A. Ablehnung

I. Das Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München lehnt den Antrag vom 13.06.2021 auf Förderung des Projekts „Protected Bike Lane Sonnenstraße“ im Rahmen des Mobilitätskongresses für das Förderjahr 2021 des ADFC Bayern e.V. ab.

II. Rechtsbehelfsfrist

Dieser Bescheid wird erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach seiner Bekanntgabe wirksam.

III. Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

B. Gründe

I. Sachverhaltsdarstellung

Am 13.06.2021 stellten Sie im Rahmen der Vergabe von Projektgeldern zur Umsetzung von Konzepten bürgerschaftlicher Organisationen während des Mobilitätskongresses einen Antrag auf Förderung in Höhe von 25.000 Euro für das Projekt „Protected Bike Lane Sonnenstraße“. Der Antragseingang wurde am 14.06.2021 vom Mobilitätsreferat per E-Mail bestätigt.

II. Ablehnungsgrund

Die Prüfung der Fachdienststellen und die anschließende Beratung durch einen beratenden

EMBEBAHREN
10.10.21

Arbeitskreis aus Vertreter*innen des Münchener Stadtrats hat ergeben, dass das Projekt aus folgenden Gründen nicht bezuschusst wird:

1. Das Kernelement des eingereichten Konzepts, die temporäre Einrichtung eines geschützten Radfahrstreifens („Protected Bikelane“), erfüllt nicht hinreichend das Bewertungskriterium der Innovation, da bereits ein Stadtratsantrag vom 26.05.2021 zur Erprobung von sog. „Protected Bike Lanes“ (geschützte Radfahrstreifen) mit mehreren verschiedenen Protektionselementen im Rahmen von Verkehrsversuchen vorliegt, die baldmöglichst erfolgen soll. Das Mobilitätsreferat der LHM ist als für den Antrag zuständiges Referat mit der Bearbeitung bereits befasst und bringt eine Beschlussvorlage in den nächsten Mobilitätsausschuss ein.

2. Das Projekt ist während der IAA Mobility im öffentlichen Raum nicht umsetzbar. Im Konzept werden zwei Varianten zur Sperrung von Abschnitten der Sonnenstraße dargestellt: Die beiden Fahrspuren des Abschnitts zwischen Josephspital-/Landwehr- und Herzogspitalstraße in nördlicher Fahrtrichtung und der Abschnitt zwischen der Bushaltestelle Karlsplatz (Stachus) bzw. Kreuzung Schlosserstraße und Schwanthalerstraße ein- bzw. zwischen Adolf-Kolping- und Schwanthalerstraße zweispurig. Beide Varianten erfordern aufgrund der erwarteten verkehrlichen Auswirkungen auf die benachbarten Straßen einen detaillierten Verkehrszeichenplan sowie genau auf diese Fälle ausgelegte Verkehrsuntersuchungen. Die genannten Unterlagen waren dem Förderantrag nicht angehängt und benötigen zur gründlichen Erstellung und Durchführung durch die LHM hinreichend Zeit und Kapazität. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass für die Umsetzung des Projekts straßenrechtliche bzw. straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen der LHM notwendig werden können, wie u.a. verkehrsrechtliche Anordnungen für vorzunehmende Straßensperrungen und für die teilweise Aufhebung von Einbahnstraßen. Bevor die LHM diese Maßnahmen als hoheitliche Maßnahmen anordnen und durchführen kann, ist eine umfassende verkehrsrechtliche Prüfung und verkehrsplanerische Abwägung erforderlich. Die Prüfung und Abwägung schließen u.a. die Auswirkungen auf die Anwohner, Verkehrsteilnehmer*innen sowie benachbarten Straßen, das Vorhandensein von verkehrstechnischen Untersuchungen, die Ermittlung der Baustellensituation sowie die Frage nach weiteren erforderlich werdenden verkehrsrechtlichen Anordnungen ein. Aspekte wie Parkraumentfall und Lieferverkehr, die zum Teil ebenfalls durch die bezweckten Maßnahmen betroffen sind, benötigen ebenfalls sorgfältig erarbeitete, funktionierende Lösungen. Auch weisen wir darauf hin, dass es für die einzubauenden Schutzelemente gemäß der Bundesanstalt für Straßenwesen und der Deutschen Studiengesellschaft für Straßenmarkierungen e.V. keinen Stand der Technik gibt, wie z.B. technische Liefer- und Prüfbedingungen, die als Grundlage für einen Einsatz dienen können. Dies zieht ebenfalls eine intensive Überprüfung nach sich. All diese Prozesse erfordern ein aufwändiges ordentliches Verwaltungsverfahren, das innerhalb der kurzen Zeit bis zur IAA Mobility nicht abgeschlossen sein wird. Zudem ist im Antrag keine Übernahme etwaiger Sondernutzungsgebühren für die Nutzung des Straßenraums einkalkuliert und es wird für die Umsetzbarkeit des Projekts davon ausgegangen, dass die LHM für die geförderten Projekte die Straßensperrungen selbst vornimmt bzw. beauftragt und von der Erhebung von Sondernutzungs- und Genehmigungsgebühren für geförderte Projekte absieht. Auch diese Aspekte, insbesondere die Verfügbarkeit und Möglichkeit der Bereitstellung eigener Mittel durch die LHM, erfordern eine gründliche Prüfung, unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, sowie Rücksprache und Abstimmung. Die Umsetzung des Projekts ist deshalb während der IAA Mobility im öffentlichen Raum nicht möglich.

III. Rechtliche Würdigung

1. Die Landeshauptstadt München – Mobilitätsreferat – ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung, Art. 7 Bayerische Gemeindeordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

2. Rechtsgrundlage für die Vergabe von Projektgeldern zur Umsetzung von Konzepten bürgerschaftlicher Organisationen im Rahmen des Mobilitätskongresses ist der Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 27.01.2021 (Nr. 20-26 / V 02123). Bei der Förderaktion im Rahmen des Mobilitätskongresses handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel auf Basis des vollständigen prüffähigen Antrags einschließlich der zum Nachweis der Förderfähigkeit geforderten Belege.

Die Prüfung des Antrags und der Unterlagen hat die Ablehnung ergeben.

3. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

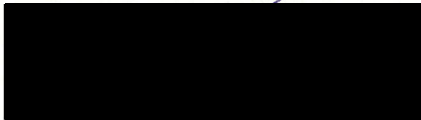
Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Mit freundlichen Grüßen



1

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.